

Sozialhilfe in den Gemeinden des Thuner Ostamtes

Kurzinformation zu den wichtigsten Fragen

- Buchholterberg
- Eriz
- Fahrni
- Homberg
- Horrenbach-Buchen
- Oberlangenegg
- Schwendibach
- Steffisburg
- Unterlangenegg
- Wachsedorn

Was ist Sozialhilfe?

Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Mittel und andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen.

Im Kanton Bern ist das Recht auf Hilfe für alle, die sich in einer dauernden oder vorübergehenden Notlage befinden, gesetzlich verankert. Wer trotz eigener Bemühungen ausserstande ist, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann mündlich oder schriftlich ein Gesuch um Sozialhilfe stellen.

Wer kann Sozialhilfe in Anspruch nehmen?

Alle Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in den Gemeinden Buchholterberg, Eriz, Fahrni, Homberg, Horrenbach-Buchen, Oberlangenegg, Schwendibach, Steffisburg, Unterlangenegg und Wachseldorn können sich an den Sozialdienst Zug wenden.

Der Sozialdienst Zug

Die Sozialarbeitenden des Sozialdienstes Zug helfen insbesondere mit:

- **Informationen und Vermittlungen**

beim Verkehr mit Behörden (AHV-Zweigstelle, Steuerverwaltung usw.)
bei der Vermittlung von Hilfe von Seiten anderer Institutionen (Kirchgemeinden, Beratungsstellen, Arztpersonen usw.)

- **Beratungen und Gespräche**

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wer Sozialhilfe beantragt, hat Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

- **Geld**

Finanzielle Unterstützung wird dann gewährt, wenn alle übrigen finanziellen Hilfsquellen ausgeschöpft sind. Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Steuern und Schulden. Änderungen der Verhältnisse müssen den Sozialarbeitenden unverzüglich und unaufgefordert mitgeteilt werden.

Wann ist eine Person bzw. ein Haushalt unterstützungsbedürftig?

Gemäss den SKOS-Richtlinien sind Einzelpersonen oder Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoeinkommen (Lohn, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche) nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt gem. Seite 4, Krankenversicherungsprämien, Wohnkosten) zu decken. Situationsbezogene Leistungen werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z. B. Lohngestehungskosten, Kinderbetreuungskosten). Diese Umschreibung deckt sich mit der Definition des sozialen Existenzminimums.

Hilfe zur Selbsthilfe

Wer Sozialhilfe erhält, muss - soweit zumutbar - selber etwas dafür tun, um die eigene Notlage zu lindern oder zu beheben. Leistungen der Sozialhilfe dürfen nicht zweckentfremdet werden. Die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen kann mit Weisungen und Auflagen verbunden werden.

Wir arbeiten zusammen!

Als Sozialarbeitende tun wir unser Möglichstes, um Ihnen die richtigen Hilfestellungen zukommen zu lassen. Für eine rasche Behebung Ihres Problems benötigen wir jedoch Ihre Mithilfe. Wenn Sie Leistungen des Sozialdienstes in Anspruch nehmen, verpflichten Sie sich zu einer engagierten und kooperativen Zusammenarbeit.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw. gewährt werden. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können. Treffen Leistungen von Versicherungskassen nicht rechtzeitig ein, können diese gegen eine Abtretungserklärung bevorschusst werden.

Sind Sozialhilfeleistungen zurückzuzahlen?

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich in den folgenden Situationen zurück zu zahlen:

- bei widerrechtlichem Bezug
- bei in grober Weise selbst verschuldeter Bedürftigkeit
- bei vorhandenem, aber nicht sofort verwertbarem Vermögen von Sozialhilfe Suchenden (z. B. Grundeigentum, Wertschriften, Versicherungsleistungen)
- bei einem Nachlass verstorbener Unterstützter
- bei einem grösseren Vermögensanfall während der Unterstützung oder innerhalb der Verjährungsfrist

Sozialhilfeleistungen verjähren nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit dem letzten Bezug von Unterstützungsleistungen.

Wie weit ist meine Verwandtschaft zur Unterstützung verpflichtet?

Sofern eine unterstützte Person Eltern oder Kinder hat, die in guten finanziellen Verhältnissen leben, können diese zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden (Art. 328 und 329 ZGB).

Wie kann ich mich beschweren?

Wenn Sie mit den Entscheiden oder der Arbeitsweise der Mitarbeitenden des Sozialdienstes nicht einverstanden sind, können Sie ein Gespräch mit der vor-

gesetzten Stelle verlangen. Führt auch dieses zu keinem für Sie befriedigenden Resultat, haben Sie das Recht auf einen schriftlichen Entscheid. Gegen diesen kann beim Regierungsstatthalter von Thun innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Organisatorische Informationen

Sie können sich persönlich an unserem Schalter, telefonisch oder per Email bei uns melden. Wenn Sie keine eigene Email-Adresse haben, geben Sie uns bitte unbedingt Ihre Telefonnummer an.

Sie erhalten von uns ein Gesuchsformular, das Sie ausfüllen und unterzeichnen müssen. Das Formular ist umfangreich. Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten helfen wir Ihnen gerne. Erst wenn alle Unterlagen beisammen sind, wird das Dossier an die Fachgruppe Sozialarbeit weitergeleitet.

Anschliessend wird sich eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter bei Ihnen melden und mit Ihnen ein Beratungsgespräch vereinbaren, in dem entschieden wird, ob und in welchem Umfang Sie durch den Sozialdienst Zug unterstützt werden können.

Falls Sie bereits mit anderen öffentlichen Diensten oder privaten Sozialberatungsstellen in Kontakt standen oder noch stehen, teilen Sie dies bitte bei der Anmeldung mit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes Zug unterstehen der amtlichen Schweigepflicht. Sie können sich darauf verlassen, dass Ihre Angaben vertraulich behandelt werden.

Welche Leistungen können ausgerichtet werden?

Die Unterstützungen durch den Sozialdienst Zug richten sich nach den revidierten Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) und nach den Grundsatzentscheiden der Sozialkommission Steffisburg.

Der **Grundbedarf für den Lebensunterhalt** wird wie folgt bemessen:

<u>Haushaltgrösse</u>	<u>Betrag in CHF</u>
1 Person	977.00
2 Personen	1'495.00
3 Personen	1'818.00
4 Personen	2'090.00
5 Personen	2'364.00
6 Personen	2'638.00
7 Personen	2'912.00
für jede weitere Person	+ 274.00

Mit dem Grundbedarf müssen die folgenden Ausgaben gedeckt werden:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas usw.) ohne Wohnnebenkosten

- laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege (z. B. selbst gekaufte Stärkungsmittel oder Medikamente) ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (Sternkarte, Unterhalt Velo / Mofa)
- Telefon, Porti
- Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzession Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial, Rucksack)
- auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke usw.)

Im Grundbedarf nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die medizinische Grundversorgung, die Mietnebenkosten, die Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung.

Wohnungskosten / Mietzinse (Mietzinslimiten der Sozialkommission Steffisburg)

Wohnkosten

Der Sozialdienst Zulg übernimmt nur Mietzinse im Rahmen des ortsüblichen Durchschnitts (siehe Abschnitt Mietzinslimiten).

Liegen die Mietkosten bei Unterstützungsbeginn über den festgelegten Maximalmietzinsen, werden sie bis zum nächsten Kündigungstermin angerechnet, längstens aber während 6 Monaten.

Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen, wobei insbesondere die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung am Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen sind.

Mietzinse für Garagen, Autoabstell- oder Einstellhallenplätze werden nur dann übernommen, wenn das Privatfahrzeug zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen von mindestens 50% zwingend benötigt wird.

Es werden in der Regel keine Mietzinsgarantien abgegeben und keine Hinterlegungs- / Kautionszahlungen geleistet. Über Ausnahmen entscheidet die Ressortleitung.

Nebenkosten

Bei Nebenkosten, die von der Mieterin bzw. vom Mieter selber bezahlt werden (z. B. für Brennholz, Heizöl, Warmwasser usw.), wird der tatsächliche Aufwand vergütet, vorausgesetzt, dass der Vertrag die Kostenübernahme durch die Mieterin bzw. den Mieter vorsieht oder dies aus andern Gründen ausdrücklich vorgesehen ist.

Sieht der Mietvertrag eine Pauschale für Mietnebenkosten vor, werden keine weiteren Nebenkosten angerechnet. Bei Akontozahlungen wird eine allfällige

Schlussrechnung nur aufgrund einer detaillierten Nebenkostenabrechnung übernommen.

Nebenkosten werden grundsätzlich nur bis zum Betrag des jährlichen Maximalmietzinses übernommen.

<u>Haushaltgrösse</u>	<u>monatlicher Maximalzins in CHF</u>
1 Person	900.00
2 Personen	1'150.00
2 Personen (alleinerziehend)	1'250.00
3 Personen	1'350.00
4 Personen	1'450.00
5 Personen	1'600.00
6 Personen	1'750.00
pro weitere Person	+ 150.00
<u>Junge Erwachsene</u> (18- bis 25-jährig)	
5 Personen	1'600.00
bei Eltern wohnend	250.00
allein wohnend (nur mit Zustimmung des Sozialdienstes)	750.00

Werden innerhalb einer familienähnlichen Gemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, gilt Folgendes: In einem ersten Schritt wird der Mietzins festgelegt, der dem Höchstbetrag für die entsprechende Haushaltgrösse entspricht. In einem zweiten Schritt wird dieser Betrag auf die im Haushalt lebenden Personen aufgeteilt und anteilmässig ins Unterstützungsbudget der zu unterstützenden Person(en) aufgenommen.

Medizinische Grundversorgung

Die Prämien der obligatorischen Grundversicherung nach KVG werden übernommen, ebenso die ab Beginn der Unterstützung anfallenden Selbstbehalte und Franchisen. Der Kanton legt mittels Richtlinien jährlich fest, wie hoch der Maximalbetrag der übernommenen Krankenkassenprämien nach KVG liegt.

Situationsbedingte Leistungen

Die Sozialhilfe kann situationsbedingte Leistungen gewähren, wenn dies auf Grund der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Lage der unterstützten Person oder Familie sinnvoll oder nötig ist.

Unter Situationen, die zu Leistungen berechtigen, sind beispielsweise zu verstehen:

- ***Zahnbehandlungen***

Die Sozialhilfe übernimmt nur die Kosten für einfache und zweckmässige Zahnbehandlungen. Dem Sozialdienst ist vor Behandlungsbeginn eine Kostenschätzung der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes einzureichen. Diese wird von unserem Vertrauenszahnarzt geprüft, wenn die Behandlung

voraussichtlich mehr als CHF 1'000.00 kostet. Mit der Behandlung darf erst begonnen werden, wenn die Kostengutsprache des Sozialdienstes vorliegt (Ausnahme: Notfallbehandlungen).

Bei stark vernachlässigten Gebissen kann der Sozialdienst verlangen, dass sich der Patient oder die Patientin an den Kosten beteiligt.

- **Brillen / medizinische Hilfsmittel**

Kosten für Brillen oder andere medizinische Hilfsmittel werden ebenfalls nur nach vorgängig eingeholter Kostengutsprache übernommen, sofern die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden. Auch bei Brillen oder anderen Lesehilfen werden nur einfache und zweckmässige Ausführungen bewilligt. Für Brillengestelle werden bei Erwachsenen max. CHF 150.00 und bei Kindern max. CHF 80.00 übernommen.

- **Therapien**

Vor dem Beginn von Therapien, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden, müssen dem Sozialdienst ausführliche Anträge mit Alternativangeboten und schriftlicher Stellungnahme einer anerkannten Fachstelle (Hausärztin / Hausarzt, Psychiatrischer Dienst, Erziehungsberatung, Fachstelle Contact usw.) unterbreitet werden.

- **Erwerbsunkosten und Auslagen für unbezahlte Leistungen**

Nachgewiesene Unkosten für unbezahlte Leistungen (Freiwilligen- oder Nachbarschaftsarbeit, Pflege von Familienangehörigen, Teilnahme an Integrations- oder Qualifikationsprogrammen) können übernommen werden, wenn der Sozialdienst dem Einsatz zugestimmt hat.

- **Fremdbetreuung von Kindern**

Bei erwerbstätigen allein Erziehenden oder Elternpaaren fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Solche Auslagen werden berücksichtigt, wenn sie in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen.

- **Schule, Kurse, Ausbildung**

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten werden - nur nach vorgängig eingeholter Kostengutsprache - übernommen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

- **Ferienaufenthalte**

Die Sozialhilfe übernimmt in der Regel keine Kosten für Ferien. Langjährig unterstützten Personen können in begründeten Ausnahmefällen Ferien- oder Erholungsaufenthalte ermöglicht werden.

- **Umzugskosten**

Die Kosten für einen nötigen Umzug können teilweise oder ganz von der Sozialhilfe übernommen werden. Umzugspläne sind unbedingt rechtzeitig mit der zuständigen Sozialarbeiterin bzw. dem zuständigen Sozialarbeiter zu besprechen.

- **Weitere situationsbedingte Leistungen**

Weitere Hilfen müssen im Einzelfall hinreichend begründet werden, und ihr Nutzen muss in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge

Jede nicht erwerbstätige Person, die das 16. Altersjahr vollendet bzw. die obligatorische Schulzeit beendet hat und kooperativ ist, hat Anspruch auf eine monatliche Zulage.

Personen, die nachweisbar nicht in der Lage sind, Eigenleistungen zu erbringen, erhalten eine minimale Integrationszulage (MIZ) von CHF 100.00. Wer eine Integrationsleistung nachweisen kann, erhält eine Integrationszulage (IZU) von CHF 100.00 bis CHF 300.00 pro Person.

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommensfreibetrag von höchstens CHF 700.00 gewährt.

Die Höhe der Integrationszulagen und der Einkommensfreibeträge hängt von der Eigenleistung der unterstützten Personen ab und wird im Einzelfall von der Sozialarbeiterin bzw. vom Sozialarbeiter gemäss den Vorgaben der Sozialkommission festgelegt.

Öffnungszeiten Sozialdienst Zulg	
Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 und 14.00 - 17.00 Uhr
Für Fragen und Anmeldungen	033 439 44 03 soziales@steffisburg.ch